Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 28. Oktober 1997

KR-Nr. 299/1997

2329. Anfrage (Wahl von Mitgliedern der Steuerkommissionen im Frühjahr 1998)

Kantonsrat Ernst Brunner, Illnau-Effretikon, hat am 1. September 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Das neue Steuergesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Ab diesem Datum gibt es daher in den Gemeinden keine Steuerkommissionen mehr.

Die Amtsdauer der heute gewählten Steuerkommissionen endet im Frühjahr 1998. Es müssen daher anlässlich der Gemeindewahlen 1998 auch neue Steuerkommissionen gewählt werden, obwohl deren Amtszeit nur ein paar Monate dauern wird und Ende 1998 ausläuft

Ich bin der Ansicht, dass diese Wahlen nicht mehr durchgeführt werden sollten, sondern dass nach Wegen gesucht werden müsste, die es ermöglichen, unter Einhaltung des Legalitätsprinzips auf diesen Wahlgang für die Steuerkommissionen zu verzichten.

Ich frage daher den Regierungsrat an, wie er das oben erwähnte Problem auf eine für Stimmbürger und Behörden einfache und befriedigende Art lösen will.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ernst Brunner, Illnau-Effretikon, wird wie folgt beantwortet:

Die Steuerkommission ist eine Verwaltungsbehörde des Kantons, die bei der Einschätzung der Steuerpflichtigen mitwirkt. Für jede politische Gemeinde wird die erforderliche Zahl von Steuerkommissionen bestellt. Jede Steuerkommission besteht aus einem vom Bezirksrat aus seinen Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern gewählten Präsidenten, aus zwei vom Regierungsrat aus den Einwohnern des Bezirks gewählten und aus zwei von der politischen Gemeinde gewählten Mitgliedern (§65 Steuergesetz [1951]). Die Amtszeit des Präsidenten und der Mitglieder ist in der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 26. November 1951 geregelt. Danach bestimmt sich die Amtsdauer nach den für die Wahlorgane geltenden Vorschriften. Für die von der Gemeinde gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder gelten demnach die Vorschriften für Mitglieder der Gemeindebehörden (§2 lit. C Vollziehungsverordnung). Das neue Steuergesetz vom 8. Juni 1997 kennt die Steuerkommission nicht mehr. Gemäss §280 Abs. 1 Steuergesetz (1997) werden alle am 1. Januar 1999 hängigen Einspracheverfahren nicht mehr durch die Steuerkommission, sondern durch das kantonale Steueramt erledigt. Die Amtstätigkeit der Steuerkommissionen endet somit am 31.Dezember 1998. Bis dahin haben sie aber gemäss geltendem Steuergesetz (1951) ihre gesetzlichen Aufgaben ohne Abstriche wahrzunehmen.

Regelung der Amtsdauer der Mitglieder der Steuerkommission in der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 26. November 1951 könnte dazu verleiten, auch eine Verordnungsvorschrift über die Verlängerung der Amtszeit bis 31. Dezember 1998 als zulässig zu betrachten. Das ist aber unzutreffend. Die Rechtsordnung kann nicht nur aus einer Bestimmung heraus verstanden werden. Sie bildet vielmehr ein Ganzes und ist in ihrem Zusammenhang zu interpretieren. So enthält bereits die Kantonsverfassung (KV) eine Regelung der Amtsdauer. Art. 11 KV bestimmt, dass die Amtsdauer des Kantonsrates und der Verwaltungsbehörden und -beamten vier Jahre beträgt, diejenige der Gerichtsbehörden und Notare sechs Jahre. Das ehemalige Wahlgesetz vom 4. Dezember 1955 konkretisierte diese Verfassungsbestimmung in seinem §22, wonach unter anderem die Amtsdauer des Kantonsrates und des Regierungsrates, der Kirchensynode sowie der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsbeamten des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden vier Jahre beträgt. Mit dieser Bestimmung wurde erstmals die in verschiedenen Erlassen verstreute Regelung der Amtszeit für alle Behörden und Beamten zusammengefasst und vereinheitlicht. Durch diese gesetzliche Regelung der Amtsdauer hat die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz von 1951 diesbezüglich ihre selbständige Bedeutung verloren. Das geltende Wahlgesetz vom 4. September 1983 hat in §47 diese

Bestimmung von 1955 wörtlich übernommen und zudem in Abs. 2 eine subsidiäre Regelung für den Beginn und das Ende der Amtsdauer geschaffen.

Eine Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Steuerkommissionen über vier Jahre hinaus auf dem Wege einer regierungsrätlichen Verordnung wäre demnach verfassungsund gesetzeswidrig. Würde der Regierungsrat aus Gründen der Opportunität und der vermeintlichen Kosteneinsparung gleichwohl eine solche Verlängerung verordnen, könnten alle Amtshandlungen der Steuerkommissionen angefochten werden, da sie nicht ordnungsgemäss gewählt und somit nicht ordnungsgemäss besetzt gewesen wären. Es wäre mit langwierigen Rechtsmittelverfahren und einer unerwünschten Rechtsunsicherheit zu rechnen.

Ein Verzicht auf die 1998 anstehenden Erneuerungswahlen der Mitglieder der Steuer-kommission käme daher nur dann in Frage, wenn dies gesetzlich vorgesehen wäre, etwa in den Übergangsbestimmungen des neuen Steuergesetzes (1997). Dabei wäre aber die Frage der Verfassungsmässigkeit einer solchen Bestimmung noch näher zu prüfen. Bei dieser Rechtslage gibt es keine «einfache Art», das Problem zu lösen, und den Gemeinden wird nichts anderes bleiben, als die vorgeschriebenen Wahlen durchzuführen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Husi